

Förderverein Freibad Knittlingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freibad Knittlingen"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Knittlingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports, indem Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsfürsorge geboten wird.

Daneben kann der Verein den vorgenannten Zweck auch durch andere Aktivitäten der Mitglieder verwirklichen. Diese Aktivitäten erstrecken sich einerseits auf die Ausführung der verschiedensten handwerklichen Tätigkeiten zur Bestandserhaltung und Verschönerung des Freibades und andererseits auf die Erlangung von Geldmitteln durch Spenden, Sponsoring etc. und die Durchführung anderer Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, unter Beachtung steuerlicher Grundsätze eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn ausgerichteten Tätigkeit.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
- b) öffentlich das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat,
- c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.

§ 5 Beitrag und Spenden

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden.

Über die Spenden können den Spendern Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand führt die Geschäfte und Geschicke des Vereins. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird durch seine(n) Vorsitzende(n) mindestens einmal pro Halbjahr schriftlich eingeladen.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
Höhe und Staffelung der Beiträge
Satzungsänderungen
Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Auflösung des Vereins

2. Versammlung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, davon einmal im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Knittlingen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung sind drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit, für jedes Vorstandsmitglied einzeln, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit, für jeden einzeln, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Wird auf der Mitgliederversammlung Antrag auf geheime Wahl gestellt, muss die Wahl entsprechend durchgeführt werden.

4. Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung stehen.

5. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Einwände gegen das Protokoll sind aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe alle Einnahmen, Ausgaben und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins zu prüfen.

Sie erstatten auf der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres Bericht.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein .

§ 10 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverlust bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Zur Beschlussfassung auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Knittlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Knittlingen, 20.März 2011

ergänzt im §11, Abs. 3 in der Mitgliederversammlung am 10.02.2012